

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Scharnhorstviertel“

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 die Aufhebung der Sanierungssatzung „Scharnhorstviertel“ gemäß § 162 BauGB beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.hameln.de/stadtportal/rathaus/bekanntmachungen am 26.09.2013. Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Sanierungssatzung „Scharnhorstviertel“ gemäß § 162 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hameln, den 02.10.2013

Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin